

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**vom 27. Dezember 2017**

(OBABI Nr. 03/2018, S. 24)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in den von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für

Kleinanlieferer:

0 - 100 kg = 7,50 EURO

Selbstanlieferer:

1 Tonne = 95,00 EURO

Über 100 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.